

Die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des BdFWS

Warum gibt es sie?

Wo Menschen zusammenleben und arbeiten, gibt es auch Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen. In der Regel lassen sich diese vor Ort im direkten Gespräch lösen. Gelingt dies nicht, so gibt es an den Schulen Ansprechstellen (meist Vertrauenskreis genannt), an die man sich wenden kann, wenn das direkte Gespräch nicht mehr möglich ist und man Unterstützung sucht.

Es gibt aber auch die Fälle, wo man als Eltern, Schüler oder auch Mitarbeiter vor Ort keinen Weg findet, ein Problem zu lösen. In diesen Fällen können sich die Betroffenen an die jeweilige regionale Arbeitsgemeinschaft (LAG/RAG) wenden. Deren Kontaktdaten und Ansprechpartner finden Sie hier:

<https://www.waldorfschule.de/ueber-uns/landesverbaende/regionale-arbeitsgemeinschaften>

Die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des BdFWS kann in Anspruch genommen werden, wenn keine Lösung mit den Schulgremien oder der LAG/RAG gefunden werden konnte. Sie bietet an:

- Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden
- Erstberatung in Krisen
- Hilfe bei Konflikten

Der Umgang mit **Schlichtungsanfragen und Beschwerden** ist in der **Schlichtungs- und Beschwerdeordnung** geregelt (siehe Anlage 1).

Wie sieht es mit der Vertraulichkeit aus?

Die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des BdFWS arbeitet streng vertraulich und kann auch anonym für eine Erstberatung kontaktiert werden. Es gilt im Übrigen die Datenschutzerklärung in Anlage 3.

Wie kann ich die Schlichtungs- und Beschwerdestelle erreichen?

Sie erreichen die Schlichtungs- und Beschwerdestelle am besten per Mail. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen an eine der beiden Personen.

Frau Martina Christian mchristian@waldorfschule.de

Herr Dr. Ingo Christians christians@waldorfschule.de

Stuttgart, Dezember 2023

Genderhinweis: Gemeint sind stets alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die jeweils gleichzeitige Nennung alternativer geschlechtsspezifischer Formen verzichtet.

Schlichtungs- und Beschwerdeordnung des Bundes der Freien Waldorfschulen

I. Einordnung und Abgrenzung von eingehenden Anfragen und Mitteilungen

Die Schlichtungs- und Beschwerdestelle nimmt alle Anfragen und Mitteilungen entgegen, die eine Schlichtung oder Beschwerde zum Gegenstand haben können. Um Inhalt und Gegenstand prüfen zu können, erhält die Person oder Einrichtung, die den Kontakt aufgenommen hat, zunächst einen Fragebogen, den sie ausgefüllt rückübersendet.

Die Schlichtungs- und Beschwerdestelle prüft sodann, ob das Ziel der Anfrage oder Mitteilung ist,

- eine Streitigkeit innerhalb oder im Zusammenhang mit seinen jeweiligen Mitgliedseinrichtungen zu lösen (Schlichtung), oder
- ob sie der Information des BdFWS dienen soll, um die von der beschwerdeführenden Person genannten und als Missstände wahrgenommenen Vorkommnisse in Mitgliedseinrichtungen aufzuklären und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (Beschwerde).

Je nachdem, ob es um eine Schlichtung oder eine Beschwerde geht, gelten die nachfolgenden Regelungen.

II. Schlichtungsverfahren

1. Antrag bei der Schlichtungs- und Beschwerdestelle

Antragsteller einer Schlichtung können sein:

- a) Die korporativen Mitglieder im BdFWS, z.B. Schulen, Hochschulen und Seminare,
- b) deren Mitarbeiter, z.B. des Lehrerkollegiums oder der Verwaltung,
- c) deren Mitglieder oder (je nach Organisationsform) Gesellschafter, z.B. Eltern von Schülern,
- d) unmittelbare Nutzer der Einrichtungen, z.B. Eltern, Schüler oder Studierende,
- e) Organe und Arbeitskreise des BdFWS und deren Mitglieder.

2. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Nach Kontaktaufnahme durch die antragstellende Person und Rücksendung des Fragebogens wird auf Grundlage des dargestellten Sachverhalts gemeinsam das Schlichtungsziel ermittelt und dieses schriftlich festgehalten.

Daraufhin nimmt die Schlichtungs- und Beschwerdestelle mit der anderen Partei Kontakt auf, um dieser mitzuteilen, dass ein Schlichtungsgesuch vorliegt. Telefonisch oder per Mail wird ihr das Verfahren erklärt und gefragt, ob sie bereit ist, an der Schlichtung teilzunehmen.

Wenn die zu beteiligenden Parteien mit einer Schlichtung einverstanden sind, wird versucht, den Konflikt durch eine Person vor Ort mit Waldorf- und Schlichtungserfahrung als Vermittlerin durch Gespräche zu lösen. Diese wird in Absprache mit den Beteiligten von der Schlichtungs- und Beschwerdestelle benannt.

Führt dies nicht zum Erfolg, wird der Vorgang, wenn von den Parteien gewünscht, an einen Schlichter, der Volljurist sein muss, weitergegeben. Dieser wird fallweise von der Schlichtungs- und Beschwerdestelle in Absprache mit den Beteiligten benannt.

Der Schlichter führt das Verfahren nach eigenem Ermessen fort. Hiernach soll ein Schlichtungsvorschlag durch den Schlichter oder durch die vom Schlichter in Absprache mit den Beteiligten eingesetzte Schlichtungskommission erfolgen. Von der Schlichtungs- und Beschwerdestelle veranlasste Reisekosten übernimmt der BdFWS.

Sofern alle beteiligten Parteien den Schlichtungsvorschlag annehmen, kommt hierdurch ein außergerichtlicher Vergleich zu Stande (Schlichtungsvereinbarung).

3. Ende des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

- a) die Schlichtungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und auch nicht kurzfristig herbeigeführt werden können oder
- b) eine Partei der Schlichtung nicht zustimmt oder
- c) eine Partei am Schlichtungsverfahren nicht mehr teilnimmt oder
- d) der Schlichter die Schlichtung für gescheitert erklärt oder
- e) die Schlichtung zu einer gemeinsamen Lösung geführt hat, spätestens jedoch durch die Annahme des Schlichtungsvorschlags durch alle beteiligten Parteien.

Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens steht jeder Partei weiterhin das Beschwerdeverfahren offen.

III. Beschwerdeverfahren

1. Beschwerde bei der Schlichtungs- und Beschwerdestelle

Eine Beschwerde kann von jeder Person gegenüber Mitgliedseinrichtungen des BdFWS eingereicht werden bei Fragen der Zusammenarbeit in der Schulorganisation, die zu Konflikten führen können bzw. geführt haben.

Das Beschwerdeverfahren kann weiterhin von den Mitgliedseinrichtungen eingeleitet werden, wenn es um Konflikte zwischen Mitgliedseinrichtungen untereinander oder mit Organen des BdFWS geht.

2. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

a) Handlungen der Schlichtungs- und Beschwerdestelle

Die Schlichtungs- und Beschwerdestelle nimmt nach Prüfung des von der beschwerdeführenden Person mitgeteilten Sachverhalts mit deren Zustimmung Kontakt zum Beschwerdegegner auf und hört diesen an.

Stimmt die beschwerdeführende Person der Kontaktaufnahme nicht zu, entscheidet die Schlichtungs- und Beschwerdestelle nach freiem Ermessen unter Wahrung der von der beschwerdeführenden Person gewünschten Anonymität über die daraus folgenden angemessenen Maßnahmen. Hierüber ist sie nicht berichtspflichtig.

Ist nach erfolgter Anhörung die Beschwerde aus Sicht der Schlichtungs- und Beschwerdestelle unbegründet oder kann der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden, wird sie zurückgewiesen. Eine Begründung der Entscheidung liegt im Ermessen der Schlichtungs- und Beschwerdestelle.

Ist die Beschwerde begründet und der Beschwerdegegner bereit, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, den beklagten Missstand zu beseitigen, so wird dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt, soweit dem keine übergeordneten wichtigen Gründe entgegenstehen. Im letzteren Fall wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass aus Sicht der Schlichtungs- und Beschwerdestelle hinreichende Maßnahmen vom Beschwerdegegner unternommen wurden.

In diesen Fällen endet das Verfahren.

Ist die Beschwerde begründet und der Beschwerdegegner nicht bereit, Maßnahmen zu ergreifen, die den beklagten Missstand kurzfristig beseitigen, wird sie dem zuständigen Bundesvorstand vorgelegt, sofern es sich um einen gravierenden Missstand handelt, dessen Beseitigung von schulübergreifendem Interesse ist. Andernfalls wird das Beschwerdeverfahren beendet und dies den Beteiligten mitgeteilt. Eine Begründung der Entscheidung liegt im Ermessen der Schlichtungs- und Beschwerdestelle.

b) Prüfung durch das Vorstandsmitglied

Das Vorstandsmitglied kann die Beschwerde dem (Gesamt-)Vorstand zur Einleitung von Maßnahmen vorlegen oder sie als unbegründet zurückweisen.

c) Prüfung durch den Vorstand

Wird die Beschwerde ihm vorgelegt, prüft der Vorstand den Vorgang, ggfs. unter Anhörung der Beteiligten, erneut.

d) Beschluss von Maßnahmen durch den Vorstand

Hält der Vorstand die Beschwerde ebenfalls für begründet und hält er unter Abwägung aller vorgetragenen Gesichtspunkte Maßnahmen gegen den Beschwerdegegner für notwendig, kann er diese im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse ergreifen.

4. Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren

Gegen die Nichtbearbeitung durch die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des BdFWS kann der Bundesvorstand angerufen werden.

Stuttgart im Juli 2023

Der Vorstand

Fragebogen der Schlichtungs- und Beschwerdestelle im BdFWS

Zur besseren Übersicht und Bearbeitung durch die Schlichtungs- und Beschwerdestelle im BdFWS bitten wir Sie folgende Fragen zu beantworten und an uns zurück zu schicken. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir erst nach Eingang Ihrer Antworten ihre Anfrage bearbeiten können.

Name:

Schule/Kindertagesstätte/Seminar/Einrichtung:

Ich bin

- a) **Schülerin oder Schüler:**
- b) **Elternteil:**
- c) **Lehrerin oder Lehrer:**
- d) **Verwaltungsmitarbeiterin oder Mitarbeiter:**
- e) **Sonstiger Funktionsträger:**

Mein Anliegen

- a) **Beschwerde**
- b) **Schlichtungsanfrage**

Um was geht es? Bitte nennen Sie wesentliche Stichworte:

Bitte nennen Sie Ihr konkretes Anliegen:

Haben Sie Ihr Anliegen in der Schule vorgebracht? Ja oder nein

Haben Sie mit dem Vertrauenskreis/der Vertrauensstelle gesprochen? Ja oder nein

Haben Sie schulintern eine Ansprechperson? Ja oder nein

Haben Sie mit der zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft oder Regionalvertretung gesprochen? Ja oder nein?

Können Sie uns eine Ansprechperson innerhalb der Einrichtung nennen für Nachfragen?

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Hinweise zum Datenschutz der Schlichtungs- und Beschwerdestellverfahren im BdFWS

Sie haben sich an den Bund der Freien Waldorfschulen (BdFWS) mit einem Schlichtungsersuchen oder einer Beschwerde gewendet.

Diesem, bzw. dieser wird der BdFWS gemäß der jeweils gültigen Schlichtungs- und Beschwerdeordnung nachgehen und zu diesem Zweck die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten nutzen. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich dabei auf das notwendige Minimum, um die mit dem Schlichtungsersuchen oder der Beschwerde verfolgten Zwecke zu erreichen.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist der Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstr. 6, 70184 Stuttgart. Datenschutzbeauftragter des BdFWS ist die Datenschutzberatung Janthur GmbH, Hedelfinger Straße 12, 73734 Esslingen am Neckar, Telefon: 0711.71530104, E-Mail: dirk.janthur@janthur.net. Die Zwecke der Nutzung und die möglichen Empfänger der personenbezogenen Daten ergeben sich aus den genannten Ordnungen, Rechtsgrundlage ist die jeweilige Einwilligung zur Datenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht vereinbart wurde oder aus rechtlichen Gründen (z.B. dem Nachweis, dass eine Beschwerde vorliegt) notwendig ist. Die Daten werden für 2 Jahre gespeichert und danach gelöscht, sofern nicht zwingende rechtliche Gründe oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse entgegenstehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO die erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem BdFWS zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen; weiterhin kann dies zur Folge haben, dass die Schlichtung oder Ihre Beschwerde nicht weiter verfolgt werden kann und das Verfahren dadurch endet;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft seitens des BdFWS über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes des BdFWS wenden (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde (Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).